Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Commissions-Bericht über den Gesetzentwurf wegen Erbauung einer Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer-Gränze

Rau, Karl Heinrich [Carlsruhe], [1838]

Commissions-Bericht über den Gesetzentwurf, Eigenthumsabtretung zum Behuf der Eisenbahn betr.

urn:nbn:de:bsz:31-245164

Commiffions-Bericht

über

den Gesegentwurf, Sigenthumsabtretung zum Behuf der Cisenbahn betr.

Erstattet von bem geh. Rath Beeck.

Durchlauchtigfte, hochgeehrtefte Berren!

Kaum dürfte auf irgend einer Seite ein Bedenken darüber obwalten, daß die Befugniß der Staatsgewalt, die Expropriation zu verlangen, mit vollem Rechte auf das hochwichtige Unternehmen, das hier in Frage steht, angewendet werde. Mag auch in der Doctrin die Frage noch streitig seyn, ob das Expropriationsrecht nur für ein durch die Noth absolut gebotenes, und nicht auch für ein blos nügliches öffentliches Unternehmen begründet sey, so kann doch nach unsern positiven Gesetzen über diese Frage kein Zweisel bestehen. Die zwei ersten Paragraphen des Expropriationsgesetzes vom Jahr 1835 sprechen dafür, daß schon die Nüglichkeit allein die Ex-

propriation begründe, jedoch nur nach vorausgegangener voll= ftanbiger Entschädigung. Es fann baber auch nur berjenige, welcher bas fragliche Unternehmen weber für nüglich, noch für absolut nothwendig hält, sich bewogen fühlen, gegen ben vorgelegten Gesehesentwurf zu ftimmen. Die Bermerfung bes Gesetzes wurde aber vor ber Sand feine andere Folgen haben, als daß nunmehr das Gefet vom Jahr 1835 gur Un= wendung wurde kommen muffen. Denn dazu, daß die Erpropriation bei einer öffentlichen Unternehmung zur Anwenbung fommen foll, bedarf die Staatsgewalt an und für fich ber Zustimmung ber Stände nicht.

Wir laffen hier nur noch bie Bemerkung einfließen, daß ber Gesetzentwurf, wie er jett vorliegt, überall feine Bezug= nahme enthält auf eine Verfügung bes Großh. Staatsminifteriums über bie Anwendung ber Expropriation, während ber von der hohen Staatsregierung vorgelegte Entwurf in Art. 2 bieses Umstandes ausbrücklich erwähnt. Allein ba hierüber nach Allem, was vorliegt, kein vernünftiger Zweifel bestehen fann, so fann man auch füglich über diese Auslaffung binweggeben.

Wir haben nun bereits ein mit großer Genauigkeit ausgearbeitetes Expropriationsgeset vom 28. August 1835, ein Gefet, beffen Werth auch auswärts mit vielem Lobe anerfannt worden ift. Deffenungeachtet scheint baffelbe nicht in allen seinen Bestimmungen auf ben hier in Frage ftebenben Begenftand zu paffen und es hat die hohe Staatsregierung für nöthig erfannt, einige Modificationen biegfalls in befonberer Beziehung auf die Eifenbahn zur gesetlichen Sanction vorzuschlagen.

un

der

2

be bil

61

bla

183

Güt

erm

Eng

Die Hauptverschiedenheit bes Gesetzes vom Jahre 1835 von dem neuern Vorschlage der hohen Staatsregierung besteht wohl in Folgendem:

Nach jenem Gesetz ist es nöthig, daß vorerst die Verwaltungsbehörde einen, die abzutretenden Güter darstellenden Plan mit Bezeichnung der Eigenthümer und Nuteigenthümer und mit Angabe des dafür angebotenen Preises übergebe,

daß sodann von einer Commission den betreffenden Eigenthumern Beranlassung gegeben werde, sich mit ihren etwaigen Einsprachen vernehmen zu lassen,

daß das Großh. Staatsministerium nach Vorlage der Acten über die nicht ausgeglichenen Puncte erkenne und zwar unter Bezeichnung der abzutretenden Güter mit Angabe der Lage und des Maaßes eines jeden derselben und mit Benennung der Eigenthumer,

und daß endlich dieses Erkenntniß, sowie auch die etwaige Bereinbarung der Berwaltungsbehörde mit einzelnen Gütersbesigern über die Abtretung an und für sich im Kreisanzeigesblatt bekannt gemacht werde.

All bieses soll nun nach dem Regierungsvorschlage hinwegsfallen und dafür genügen, wenn die Zugslinie durch das Staatsministerium genau bestimmt und durch das Regierungsblatt verkündet, sofort eine nach §. 41. des Gesetzes vom Jahr 1835 gebildete Commission die in die Zugslinie fallenden Güter — soweit sie nicht durch gütliches llebereinkommen erworden werden können, nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maaße einzeln verzeichnet und nach §. 22. des

Un:

nen:

師

bas

mis

ter

iber

ehent

hins

ein

yt in

cion:

ction

Enteignungsgesetes burch bas Rreis = Anzeigeblatt befannt machen läßt.

Der von der hohen Staatsregierung vorgelegte Gesehentwurf hat durch den Beschluß der zweiten Kammer bedeutende Abanderungen erhalten.

Wir bemerken nun zu ben einzelnen SS., auf beren unveränderte Unnahme wir antragen, Folgendes:

ad 21rt. 1.

Man sieht wohl im Allgemeinen leicht ein, daß auf das große Unternehmen der Eisenbahn ihrer außerordentlichen Länge wegen allerdings nicht All dassenige, was das Gessetz auf Unternehmungen gewöhnlicher Art berechnet hat, answendbar ist, ohne die allerbedeutendsten — Zeits und Kostsstenauswand in's Unendliche vermehrenden Weitläuftigkeiten.

Run kommen aber gerade im zweiten Titel des fraglichen Gesetses dergleichen Bestimmungen vor. In diesem Gesetse selbst hat man aus demfelben Grunde bereits einige Modissicationen der allgemeinen Vorschriften in Bezug auf größere militärische Anlagen und Arbeiten und auf Abgabe von Baupläten ausgesprochen. Ganz derselbe Grund tritt hinsichtelich des Eisenbahn-Unternehmens ein, und es müssen auch hier solche Modissicationen Platz greisen, welche durch das Wesen und die Beschaffenheit dieses umfangreichen Untersnehmens als nothwendig sich darstellen.

ad Art. 2.

Die zweite Rammer ftimmt insofern mit dem Regierungs=

et

11

50

m

00

1

bef

au

we

auj

oder

habi

des

des

entwurfe überein, daß fein förmlicher Plan, wie er oben näher beschrieben wurde, übergeben werden soll.

Nicht unmöglich wäre es freilich, auch für die Eisenbahn nach Gemarkungen solche umständliche Pläne zu übergeben, wie sie oben beschrieben worden sind, und welche eine genaue vollständige Aufnahme sämmtlicher einzelner Güterstücke mit all darauf haftenden Berechtigungen voraussehen. Allein welch' große Kosten würden dadurch veranlaßt werden, und wieviel Zeit ginge dabei verloren?

Eine genaue, mit bestimmten, untrüglichen Merkmalen bewirfte Abstedung ber Bahnfläche kann in jeder Beziehung bafur substituirt werden.

Ein jeder Gutsbesitzer ber betreffenden Gemarkung kann sich auf diese Weise ganz füglich überzeugen, ob sein Guterbesitz und wieviel davon von der Bahnsläche belegt wird.

Dieser zweite Artikel spricht aber zugleich eine Bestimmung aus, welche wesentlich von dem Entwurfe der Regierung ab-weicht, nämlich die Bestimmung, daß sich die Commission auf Einsprachen und Anträge der betheiligten Eigenthümer oder sonst Berechtigten einzulassen und dieselben zu prüfen habe.

Diese Anordnung ift gewiß sehr zur billigen. Es ist ber Natur ber Sache gemäß, daß von dem Expropriationsgesetze bes Jahres 1835 stehen bleibe, was nur immer mit dem Wesen und der Natur bes hier in Frage stehenden Gegenstansbes sich vereinbaren läßt.

ent

ere

den

Ges ans

oft:

ell.

ejehe

lobi=

Bete

Ban:

師

ud) bas

nters

198=

"Wiber das Recht gibt es fein Recht", so lautet die Regel, also gehört das Enteignungs - Geset an und für sich schon zu den Ausnahmsgesetzen; ohne triftige Gründe soll nun aber dieses Ausnahmsgesetz in seinen Eigenschaften nicht noch verstärft werden. Nicht daß jeder Betheiligte förmlich vorzuladen wäre, was große Weiläuftigkeiten veranlassen und die genaue Aufnahme der betheiligten Güterstücke voraussehen würde; es soll nur den betressenden Eigenthümern durch eine allgemeine Benachrichtigung Gelegenheit gegeben werden, ihre etwaigen Einsprachen und Anträge vorzubringen.

Gerade hierauf ist die Bestimmung des zweiten Artisels berechnet. Selbst das im Geseth vom Jahr 1835 für Abtretungen zu militärischen Anlagen und zu Bauplätzen vorgesschriebene besondere Versahren gewährt den Betheiligten die Gelegenheit zum Vortrag ihrer Einsprachen und Vorstelslungen.

ad. 21rt. 3.

Gegen die Art und Weise, wie die Commission zusammensgesetzt ist, läßt sich wohl nichts mit Grund erinnern. Die Bestimmung der Personen ist wohl eben so zweckmäßig als vollsständig. Dem Ministerium des Innern, dem die obere Leistung des Ganzen übergeben ist, hat den Borstand der Commission zu ernennen, was gewiß von den besten Folgen sehn wird.

ad 21rt. 4.

Nach bem Expropriationsgeset vom Jahr 1835 muß, wie-

ri

8

E.

20 111

gr

Hid

111

min

fin fig

ren

gun

ein

ihn

M

bet s

wohl gerade keine besondere Borladung der einzelnen Betheiligeten zur Tagkahrt vorgeschrieben ist, einem jeden Betheiligeten besondere Kenntnis von dem bevorstehenden Erscheinen der Commission gegeben und ein jeder derselben besonders benacherichtigt werden, daß der Plan zur Einsicht vorliege. §. 8:

Allein hier ift eine folche befondere Benachrichtigung an die Einzelnen nicht möglich, weil sie noch nicht bekannt sind. Wollte man zu diesem Behuse vorerst alle Grundstücke nach ihrem Maaße und ihren Eigenthümern aufnehmen, so würde, was man vermeiden wollte, nicht vermieden werden, nämlich der große Zeitz und Kostenauswand, der durch eine solche umständzliche Aufnahme nothwendigerweise entstehen muß.

Sene Bekanntmachung ist daher nur generell, nicht speziell zu bewirken, wie im Artikel vorgeschrieben und auf diese Weise wird der Zweck vollständig erreicht.

Die Art und Weise ber Bekanntmachung ist Sache ber Inftruction, und die Großt. Regierung wird für deren Zweckmässigkeit und Bollskändigkeit Sorge tragen. Allerdings kann der Fall eintreten, daß auch sehr viele, in verschiedenen anderen Gemeinden wohnende Ausmärker bei der Sache interessist sind, allein diese ersahren es durch die öffentliche Verkündigung im Blatte, und außerdem muß man annehmen, daßein jeder Ausmärker seinen guten Bekannten im Orte hat, der ihn von folchen Ereignissen in Kenntniß sest.

ad Art. 5.

Man könnte hier fragen, foll nicht auch zugleich im Falle ber Berlegung bes Wegs ober Kanals ber Punft angege-

un

wá

ine

dett,

bie

men

Be

polls

Pei:

om

fent

wie

ben werben, wohin biese Verlegung nach dem Gutachten der Technifer geschehen soll? Allein eine solche Andeutung wäre nicht an ihrem Plate, denn weit zweckmäßiger ist es, worerst die Erinnerungen und Anträge der Betheiligten zu hösen, und nach Umständen mit ihnen an Ort und Stelle Augenschein einzunehmen.

Es werden überhaupt in dieser Beziehung noch manche andere Gegenstände bei der Aussührung zur Sprache kommen, wenn für den nothwendig zu beseitigenden Weg oder Kanal kein anderer Platz sich sindet, oder wenn der Eigensthümer des gesundenen Platzes dessen Abtretung verweigert. Allein hier bei der Expropriation in Bezug auf die Eisensbahn sind diese entsernten Folgen von nothwendigen Abstretungen für die Bahn selbst weiter nicht zu beachten, da der Grundsatz selfsteht, daß der Eigenthümer, der etwas sür die Eisenbahn abtritt, jedenfalls vollständig entschädigt wersden muß, seh es nun auf diese oder jene Art.

ad 2(rt. 6.

Dieser Artifel ist in den Anträgen der Commission der zweiten Kammer nicht enthalten, sondern durch einen Besichluß letterer beigefügt worden. Er beruht auf der ganz richtigen Betrachtung, daß wohl in vielen Gemeinden gar keine Einsprachen werden erhoben werden, und daß daher eine positive, gebietende Bestimmung, wornach die Commission nothwendig in einer jeden Gemeinde sich einfinden musse, nicht wohl als zweckmäßig erscheine. Daher wurde ganz sachgemäß dem Gutsinden des Vorstandes der Commission überlassen, in Bezug auf diese oder jene Gemeinde nach

fo

gei

m

te

DE

m

th

0

tig

wor

den

feinem Ermeffen vorerft fid ju vergewiffern, ob Ginfprachen ober Unträge gemacht werben. Fällt bas Ergebniß nach Umlauf einer achttägigen Frift bahin aus, bag nichts angemelbet wurde, fo fann füglich bas gange Berfahren unterbleiben, und es wird badurch ein großer Aufwand an Beit und Roften erspart. Auch mag baburch allerdings vie-Ien Ginsprachen gleich anfangs vorgebeugt werben, indem ber Ortsvorstand und bas Begirksamt burch geeignete Belehrungen ungegrundete Unfichten, die fonft folche Ginfpras den hatten nach fich gieben fonnen, gu beseitigen im Stanbe find. Man fonnte fragen, warum wurde eine folche Information nicht überall in Bezug auf alle Gemeinden an= geordnet, fondern dem Ermeffen bes Borftandes ber Com= miffion anheimgegeben? Darauf nun fann man antworten, bag auf diese Weise ber Wirkfamkeit berfelben allgugroße Schranfen wurden gesett werden, indem fie nach Lage ber Cache fur gut und nothig finden fann, in einer Bemeinde, wo wichtige Berhaltniffe obwalten, zu erscheinen und fogar Umtswegen gewiffe Buncte unter Beizug ber Betheiligten in öffentlichem Intereffe gu regeln.

ad 2(rt. 7.

Eine solche Bestimmung ist durchaus nothwendig, wenn nicht durch Neuerungen, welche die Eigenthümer eigenmächtig vornehmen, die ganze Angelegenheit wieder in einen verworrenen Zustand gerathen soll. Jene beide Bekanntmachungen sind von der Art, daß sie die betressenden Eigenthümer von den neuen Beziehungen, in welche ihre Grundstücke zu der Eisenbahn treten, zu Genüge unterrichten, indem zur Zeit

ten

ung

03,

bos

VIII:

gens

gert.

en:

ba

vet=

t ber

Bergani

gar

mil:

tiffe,

Mon

nad

der Bekanntmachung die Bahnlinie bereits auf bas Genaueste abgestedt feyn nuß.

ad 21rt. 8.

Ein Ausspruch ber competenten Staatsbehorde, bag und in welcher Art nunmehr nach vorheriger Prüfung etwa vorges brachter Einsprachen und Antrage ber Gegenstand feine end= gultige Erledigung erhalten foll, ift ebenfalls nothwendig. Diefer Ausspruch ift in bem Erkenntniß bes Großh. Staats ministeriums enthalten, welches biejenigen Menberungen, bie fich etwa als Folge ber vorgetragenen Ginsprachen und Antrage ergeben, gehörig berudfichtigen und in feinen Ins halt mit aufnehmen muß. Nun befigt biefes Erfenntniß bas Eigene, daß es nicht die Aufgabe hat, die einzelnen Guter= ftude zu benennen, daß es vielmehr nur bie Richt ung ber Bahn nach fichern Merkmalen bestimmen foll. Wenn nun bas Großh. Staatsminifterium unter Berückfichtigung gemachter Einsprachen für nöthig gefunden hat, von der ursprünglich abgestedten Bahnfläche abzuweichen, fo fann wohl manch mal der Fall eintreten, daß Grundbesiter, deren Güter nahe an der bezeichneten Richtung ber Bahn liegen, nicht mit Be= ftimmtheit wiffen, ob und in wieweit fie von der Abtretungs= pflicht betroffen werden.

In dieser Beziehung wäre daher noch ein weiteres Verfahren zur herstellung bieser Bestimmtheit nothwendig, gleichfam ein Liquidations-Verfahren. Denn wenn auch die Richtung der Bahn noch so genau bestimmt ist, so kann dennoch
die Grundsläche derselben unbestimmt seyn. Da nun aber
in Kolge des Art. 9. die Commission mit diesem Liquidations-

ift

der

fu

1111

bor

ten,

Berfahren sich befassen muß, so kann die Sache weiter keisnem Anftand unterliegen, um so weniger, als durch Ausscheisdung ber mittelst Bertrags erworbenen Guter die ganze Sache bedeutend abgekürzt wird.

ad Urt. 9. u. 10.

In Bezug auf die Abtretungspflicht und auf das Entschädigungsverfahren, soll es, soviel als möglich, offenkundig
werden, welche Güter zur Abtretung bestimmt sind. Auch
dritte Personen, welche besondere Gerechtigkeiten darauf haben, sollen, soweit immer thunlich, von jener Bestimmung in
Kenntniß geseht werden. Nach dem Geseh vom Jahre 1835
ist das Staatsministerial-Grsenntniß zugleich dazu bestimmt,
die Güter namhaft zu machen — allein absolut nothwendig
ist dieses nicht; es kann, wie oben zum Art. 8. schon angedeutet worden, füglich auch erst später durch die Commission
auf die im Art. 6. angedeutete Weise für den Zweck der Offenkundisseit gesorgt werden.

Geschieht dies nun wirklich durch die Commission, so muß ihre Handlung in Bezug auf die Abtretungsverbindlichkeit und Entschädigungsverfahren auch dieselben Wirkungen hervorbringen, wie die Verkündung des Staatsministerialerkenntnisses in Gemäßheit des §. 22. des Expropriationsgesetes.

ad 21rt. 11.

Diefer Artikel foll offenbar nur die Bestimmung enthalsten, daß diefer jest zur Berathung vorliegende von dem fru-

efte

din

iges ands

ratids

igen,

md

9na

bas

iter:

falin

das

alid

nahe

it Be

ungös

erfah: gleich: Nich:

nnody

abet

tions

hern Gesehe von 1835 abweichende Gesehentwurf nur gerade auf die zur Grundfläche der Bahn erforderlichen Liegenschaften anwendbar seyn soll. Hiergegen ist nun nichts zu erinnern, da ein Geseh, das von einem Ausnahmsgeset gleichsam wieder eine von der Regel sich noch weiter entfernende Ausnahme bildet, nur so weit, als es absolut nöthig ist, von dem bereits bestehenden sich entfernen soll.

Aus diesem Artikel folgt nun auch, daß der sogenannte Insterimsbedarf für die Eisenbahn, 3. B. die zur Ausfüllung nösthige Erde, der Sand 2c. nicht nach diesem jest vorliegenden Gesetze beurtheilt werden darf. Nur wäre zu wünschen, daß in dem Gesetz von 1835 über diesen Gegenstand eine aussbrückliche Bestimmung enthalten seyn möchte.

